

# **Avalkreditvertrag**

über die Bestellung einer kommunalen Bürgschaft

zwischen der

**Gemeinde Bingen**

*- im Folgenden auch Kommune, Bürgerin oder Sicherungsgeberin genannt -*

und der

**BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG**

*- im Folgenden auch BLS oder Auftraggeberin genannt -*

Die BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG (nachfolgend BLS) betreibt den Breitbandausbau auf dem Gebiet der Gemeinde Bingen mit den folgenden Projekten:

**GFP Bingen 01BW21157 (GFP = Graue Flecken Programm)**

*- Bezeichnung des/der Breitbandausbauprojekt/s/e -*

Zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Projektes hat die BLS mit der Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen den folgenden Kontokorrentkreditvertrag (**Anlage 2**) geschlossen und das zugehörige Girokonto eröffnet:

Girokonto-Nr.: \_\_\_\_\_

Bezeichnung Kreditvertrag: \_\_\_\_\_

Mit dem Kontokorrentkreditvertrag wird der BLS eine Kreditlinie für das oben benannte Breitbandausbauprojekt eingeräumt, die die Überziehung des vorbezeichneten Girokontos bis zu einem maximalen Betrag von:

**901.000 Euro (in Worten: neunhunderteintausend Euro)**

gestattet. Die Besicherung des Rückzahlungsanspruchs der Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen aus dem vorbenannten Kontokorrentkreditvertrag erfolgt durch eine Kommunalbürgschaft.

Die BLS beauftragt die Kommune mit der Gewährung dieser Bürgschaft als entgeltliche Geschäftsbesorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

## **§ 1**

### **Bürgschaftsauftrag**

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt die Kommune mit der Gewährung einer Kommunalbürgschaft zur Besicherung der Rückzahlungsforderung aus dem vorbezeichneten Kontokorrentkreditvertrag.
- (2) Die Bürgschaft ist beihilferechtskonform auszugestalten.
- (3) Der Bürgschaftstext richtet sich nach der beiliegenden Bürgschaftsurkunde in **Anlage 3**.

## **§ 2**

### **Avalprovision**

- (1) Der Auftraggeber zahlt der Sicherungsgeberin ein Bürgschaftsentgelt in Höhe von 0,6 Prozent p.a. der besicherten Summe, also

**11.897 Euro (in Worten: elftausendachthundertsiebenundneunzig Euro).**

- (2) Die Parteien versichern, dass die Marktüblichkeit der Avalprovision nach den Grundsätzen des Market Economy Operator Test berechnet und dokumentiert wurde. Die betreffende Dokumentation ist als **Anlage 5 (Legal Opinion)** beigelegt.

## **§ 3**

### **Auskunfts-, Mitwirkungs-, Unterlassungspflichten**

- (1) Die Auftraggeberin hat der Sicherungsgeberin unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt, die die Gefahr eines Ausfalls der durch die Bürgschaft gesicherten Forderung im Sinne des Bürgschaftstextes wesentlich erhöht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen Handlungen vornimmt, um einen Ausfall festzustellen.
- (2) Jede Partei ist der jeweils anderen zur Auskunft sowie zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag, dem Bürgschaftsvertrag oder dem besicherten Kreditvertrag sowie gesetzlicher oder behördlich auferlegter Pflichten erforderlich ist.
- (3) Die Parteien haben jegliches Verhalten zu unterlassen, welches die jeweils andere Seite bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beeinträchtigt.

**§ 4**  
**Aufwendungsersatz, Freistellung**

- (1) Die Auftraggeberin trägt die Aufwendungen der Kommune, die diese zum Zwecke der Ausführung des Auftrags macht und den Umständen nach für erforderlich halten darf.
- (2) Die Auftraggeberin hat für die Aufwendungen nach Absatz 1 auf Verlangen Vorschuss zu leisten.

**§ 5**  
**Kündigung**

- (1) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Ist eine Partei zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, so ist die Kündigungserklärung erst nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Umstände, die zur Kündigung berechtigen, zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6**  
**Behördliche Genehmigung**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zur Wirksamkeit neben der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien auch der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- (2) Der Avalkreditvertrag wird nur wirksam, wenn die zuständige Behörde die beiliegende Bürgschaft genehmigt.

**§ 7**  
**Sonstiges**

- (1) Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem Gesetz.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie müssen mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt und gegebenenfalls genehmigt werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

---

- Datum/Ort, Unterschrift Auftraggeberin -

---

- Datum/Ort, Unterschrift Kommune -